

Verhandlungen der II. Kammer der königl. sächs. Ständeversammlung über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst betr.

Die Verhandlungen begannen in der Sitzung vom 27. März d. J. mit Verlesung des königl. Decrets vom 21. Novbr. 1842 und der dem Gesetze beigefügten allgemeinen Erläuterungen und Beweggründe. Wir haben Beides in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 105 des B. Bl. 1842 bereits mitgetheilt und glauben uns der Kürze wegen darauf beziehen zu dürfen. Demnächst erstattet die Deputation Bericht wie folgt:

Schon am vorigen Landtage wurde, nach den bei dessen Eröffnung den Ständen gewordenen Mittheilungen, die Vorlegung eines Gesetzes in Aussicht gestellt, welches „über den Schutz des Eigenthums an den Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ erneute Bestimmungen treffen sollte. Ist diese Vorlegung damals unterblieben, ohne daß die Staatsregierung für nöthig erachtet hat, wegen solcher Unterlassung besondere Gründe anzugeben, so kann man letztere nur darin suchen, daß das bezeichnete Gesetz nicht für ein bringendes Bedürfnis angesehen, vielmehr unter diejenigen Gegenstände gerechnet worden ist, welche bei der Menge der damaligen Vorlagen der Erklärung einer spätern Ständeversammlung vorbehalten bleiben könnten.

Ist nun ein Gesetz dieser Art nach der in der Ueberschrift gegebenen Bezeichnung der dormaligen Ständeversammlung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt worden, so mußte die unterzeichnete Deputation, an welche dasselbe laut Kammerbeschlusses zur Begutachtung gelangt ist, die schon angeregte Frage: ob ein solches Gesetz nothwendig sei? um so mehr an die Spitze ihrer Berathung stellen, als es einestheils an Bestimmungen über die Rechte an den Werken der Wissenschaft und Kunst in Sachsen keineswegs fehlt, andertheils aber die Zahl und der Umfang der Gesetzentwürfe, welche bei gegenwärtigem Landtage zur Vorlage gekommen sind, ungleich größer und bedeutender ist, als bei der vorigen Ständeversammlung.

Es hat jedoch die Deputation über die Beantwortung der obigen Frage: ob der in der Ueberschrift genannte Gesetzentwurf für ein Bedürfnis zu erachten sei? nicht in Zweifel sein können. Sobald sie sich daran erinnerte, welchen Mitgliedern der Staatsgesellschaft, welcher Berufs- und Gewerbsgattung dasselbe gilt, und in welchem Zustande sich die ältere Gesetzgebung von Sachsen hierüber befindet.

In ersterer Beziehung braucht auf die Wichtigkeit des geistigen Verkehrs, selbst bei der vorherrschenden materiellen Richtung der Gegenwart, doch um deswillen nicht besonders aufmerksam gemacht zu werden, weil Niemand behaupten wird, daß ohne Pflege der Wissenschaft und Kunst ein gedeihliches Staatsleben zu erwarten sei. Ist es ein Vorzug unseres Zeitalters, daß es eine größere Theilnahme und Regsamkeit an und in der Verfassung und Verwaltung des Staates, im Volks- und Gemeindegelben überhaupt beurlundet, so haben diejenigen, welche bestimmt sind, das Feld des Geistes zu bebauen, so haben Schriftsteller und Gelehrte dazu, daß es so ist, gewiß am meisten beigetragen. Ja selbst in materieller und gewerblicher Hinsicht kann die Wichtigkeit der vorliegenden Frage nicht einen Augenblick verkannt werden, wenn man daran erinnert, welche Bedeutung der Buchhandel für Sachsen schon seit langer Zeit genommen hat. Daß aber bei allen Fortschritten, welche unsere Gesetzgebung in den letzten zehn Jahren unteugbar gemacht, bei allen Resultaten, die sie dem Volke überhaupt und den einzelnen Ständen und Classen der Gesellschaft insbesondere gewährt hat, diejenigen, welche bei dem gegenwärtigen Gesetze vor allen Andern als Betheiligte gelten müssen — Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker — es nicht gewesen sind, für welche zu viel geschehen ist, braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden. Ist in dieser Beziehung zu viel geschehen, so ist es nicht mit der Wirkung geschehen, sie zu begünstigen, sondern eher ihr Interesse zu gefährden.

Blickt man aber auf den Zustand unserer dormaligen Gesetzgebung über die Rechte an den Erzeugnissen der Literatur und Kunst zurück, so ist zwar nicht zu leugnen, daß bei uns in

Sachsen schon seit langer Zeit der Nachdruck als ein verbotenes Gewerbe betrachtet und verfolgt gewesen ist. Allein daraus läßt sich nur keineswegs die Folgerung ziehen, daß neue gesetzliche Bestimmungen darüber zu entbehren wären. Schon der Umstand deutet mehr oder weniger auf das Bedürfnis einer Abänderung hin, daß seit dem Jahre 1812, also während eines ganzen Menschenalters, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand gänzlich geruht hat. Die Mandate vom 17. Mai und 10. August 1831 und die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 9. Novem-ber 1837 können hier nicht in Anrechnung kommen; erstere nicht, weil sie nur Ergänzungen, und auch diese nur in Bezug auf bestimmte Gebiete des geistigen Eigenthums (musikalische Compositionen, Landarten, Werke der bildenden und zeichnenden Kunst), nicht Ergänzungen der ältern Gesetze überhaupt und für alle Zweige der geistigen Thätigkeit enthalten; letztere, die Bundesgesetze, aber müssen außer Berücksichtigung bleiben, weil sie kein Resultat unsrer eignen und selbstständigen gesetzgeberischen Bemühungen sind und überdies selbst wieder der Particulargesetzgebung die weitere Entwicklung des Gegebenen überlassen. Daß aber in einem Zeitraum von mehr als dreißig Jahren, und zumal in einem solchen, der die letzten dreißig Jahre umfaßt, in irgend einer Richtung des gewerblichen Lebens und zumal wieder in der auf das eigentliche geistige Gebiet hinübergreifenden, ganz andere Bedürfnisse und Verhältnisse hervortreten können, unterliegt umsoweniger einem Zweifel, als unser vorliegendes Beispiel jeden Beweis erseht.

Von der Möglichkeit eines Bedürfnisses, davon, daß für die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes über das schriftstellerische und künstlerische Eigenthum gleichsam die Vermuthung streite, weil die bestehenden Gesetze darüber zu alt und den dermaligen Verhältnissen zu wenig entsprechend seien, ist indeß gar nicht die Rede. Unsere Gesetzgebung erfüllt, auch ohne Absehen auf ihr Alter, ihren Zweck nicht ganz und enthält mannichfache Lücken. Denn wenn sie auch Schutz gegen Nachdruck gewährt, so ist dies doch kein ausreichender, weil kein allgemeiner. Namentlich war zeither die Frage zweifelhaft, ob auch der Schriftsteller neben dem Verleger den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen könne. Ueberhaupt ist es unverkennbar, daß die zeitliche Gesetzgebung mehr das Interesse der Verleger (Buchhändler), als das der eigentlichen und ursprünglichen Eigenthümer von Geistesproducten im Auge gehabt hat. Dazu kommt, daß über das Verhältniß zwischen dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst und dem Verleger desselben jede gesetzliche Bestimmung fehlt und aus diesem Mangel besonders hinsichtlich der Frage eine große Ungewissheit hervortrat, ob ein Verleger ohne Genehmigung des Schriftstellers und Künstlers, von welchem er das geistige Erzeugniß und Werk der Kunst in Verlag erhalten hatte, neue Auflagen zu veranstalten befugt sei? Während man also Schutz gegen Nachdruck gewährte, nämlich dem Buchhändler, konnte das Eigenthum, das ursprüngliche Recht an einem Geisteswerke für den des Schutzes gleich und noch mehr Bedürftigen, nämlich für den Urheber jenes Werkes, erst recht in Frage gestellt sein, und war es wirklich sehr oft.

Liegt solchemnach ein Hauptgrund der Dringlichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs in der Lückenhaftigkeit der zeitlichen Gesetzgebung an sich, so bietet einen zweiten, nicht minder gewichtigen der Umstand dar, daß unsere zeitliche Gesetzgebung in ihrer hauptsächlichsten Bestimmung, nämlich über die Zeitdauer des zu gewährenden Rechtsschutzes, fast von allen andern deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen abweicht. Während man nämlich annahm, daß bei uns das Recht an einem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst an gar keine Zeitfrist gebunden sei, also gleichsam ewig fortbauere, gesehen andere Staaten dem Schriftsteller, dem Künstler, dem Buchhändler und Verleger nur für eine gewisse Reihe von Jahren einen Schutz gegen Nachdruck zu, so daß das Literatur- oder Kunstproduct nach Ablauf dieser Frist zum Gemeingut wird und von Jedem weiter vervielfältigt und verbreitet werden kann. Nun sollte man zwar hiernach glauben, daß unsere zeitliche Gesetzgebung weit vorzüglicher gewesen sei, als der gegenwärtige Gesetzentwurf, und